



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 377

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1133

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 180. Sitzung des Senats am 19.09.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 827

Änderungen (§§ 2, 9, 11, 12, 14) beschlossen in der 188. Sitzung des Senats am 27.11.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1269

Änderungen (§§ 2, 4, 8, 14) beschlossen im Umlaufverfahren durch den Senat am 20.04.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 257

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 197. Sitzung des Senats am 07.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 205

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Sitzungen .....	3
§ 3	Tagesordnung .....	4
§ 4	Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall .....	4
§ 5	Beschlussfähigkeit .....	5
§ 6	Sitzungsverlauf.....	5
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung .....	5
§ 8	Abstimmung .....	6
§ 9	Beschlüsse .....	6
§ 10	Wahl der oder des Vorsitzenden.....	7
§ 11	Kommissionen und Ausschüsse .....	7
§ 12	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	7
§ 13	Zusätze zum Protokoll.....	8
§ 14	In-Kraft-Treten.....	8

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). <sup>2</sup>Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. <sup>3</sup>Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

## § 2 Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. <sup>3</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. <sup>4</sup>Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. <sup>5</sup>Sofern die Betreuung eines Gremiums nicht über das Gremienmanagementsystem abgewickelt wird oder bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. <sup>6</sup>Die Dokumentation/ Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) <sup>1</sup>Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitizes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Telefon- oder Videokonferenz ist über ein sicheres, vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestelltes System abzuhalten. <sup>4</sup>Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) Den Leitungen der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung sowie den Dekanatsverwaltungsleitungen werden die hochschulöffentlichen Gremienunterlagen des Senates zugänglich gemacht.
- (8) <sup>1</sup>Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. <sup>2</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt über die eingerichteten Stellen im Intranet. <sup>3</sup>Die Gremienunterlagen zu Tagesordnungspunkten, die im hochschulöffentlichen Teil einer Sitzung beraten werden, sollen zusammen mit der Einladung im Gremienmanagementsystem bekannt gegeben werden, sofern das Gremienmanagementsystem zur Bereitstellung der entsprechenden Gremienunterlagen genutzt wird.

- (9) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Stellvertretung richtet sich nach der Wahlordnung der Universität Osnabrück.
- (10) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden die Regelungen der Wahlordnung der Universität zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (11) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Tagen Senat und Fakultätsräte im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, hat die oder der Vorsitzende sicherzustellen, dass die Hochschulöffentlichkeit hieran teilnehmen und, falls erforderlich, auch ausgeschlossen werden kann.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
  1. diesem selbst,
  2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
  3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Grade

oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen daraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. <sup>2</sup>Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

## § 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. <sup>2</sup>Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. <sup>3</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
  1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  4. Umstellung der Tagesordnung,
  5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  6. Erteilung des Rederechts,
  7. sofortige Abstimmung,
  8. Schluss der Debatte,
  9. Schluss der Rednerliste,
  10. Beschränkung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. geheime Abstimmung,
  13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 8 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. <sup>3</sup>Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende hat vor einer Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sicherzustellen, dass technische Systeme, die vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestellt werden, für eine geheime Abstimmung zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

## § 9 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. <sup>3</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle

stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

## § 10 Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.
- (2) <sup>1</sup>An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. <sup>2</sup>Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. <sup>4</sup>Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. <sup>5</sup>Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. <sup>6</sup>Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>8</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. <sup>2</sup>Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. <sup>3</sup>Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahl-niederschrift über den Ausgang der Wahl.

## § 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 11.10.2017 über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

## § 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,

4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
  6. die Anträge im Wortlaut,
  7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheiten-voten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
  - (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
  - (5) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
  - (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### **§ 13 Zusätze zum Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. <sup>2</sup>Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. <sup>3</sup>Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>4</sup>Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider Hände anzukündigen. <sup>2</sup>Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.